

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach § 18 der Satzung des BSkV regelt die Wahlordnung die Durchführung der Wahlen. Nach §16 der Satzung sind zu wählen:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) der Schiedsrichterbmann/-obfrau
- c) die Mitglieder des Landesverbandsgerichtes

Die Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.



WAHLORDNUNG

DES

BAYERISCHEN SKATVERBANDES E. V.

Fassung 2008

- § 2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, oder wird dies beantragt, so wird geheim gewählt.
- § 3 Das Stimmrecht üben die in § 14 der Satzung genannten Mitglieder des Landesskatkongresses aus. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Wahl der Delegierten der Verbandsgruppen richtet sich nach deren Bestimmungen.
- § 4 Wählbar sind alle am Kongresstag volljährigen Personen mit mindestens 12 Monaten Verbandszugehörigkeit.
- § 5 Jede Verbandsgruppe muss ihre Delegierten mit Namen, Vornamen, Wohnungsanschrift und Vereinszugehörigkeit der Geschäftsstelle des BSkV zu einem bestimmten Termin melden. Diesen Termin setzt das Präsidium fest. Maßgebend für die rechtzeitige Meldung ist das Datum des Poststempels. Auf Verlangen hat sich jeder Delegierte auszuweisen.
- § 6 Für die Entlastung des Präsidiums und die Durchführung der Wahlen bestimmt der Kongress aus seiner Mitte einen Wahlleiter und mindestens 2 Wahlhelfer mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- § 7 Vor den Wahlen sind ausreichend neutrale Stimmzettel auszugeben, die für die Wahlen benutzt werden müssen.
- § 8 Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter bei Aufruf der zu wählenden Position schriftlich oder mündlich vorzutragen.
- § 9 Schriftliche Werbung für Kandidaten und Veranstaltungen sind am Kongressort unzulässig.
- § 10 Vor Beginn eines Wahlganges sind die vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie kandidieren. Die Kandidatur kann auch durch schriftliches Einverständnis erklärt werden. In diesen Fällen sind auch abwesende Kandidaten wählbar.
- § 11 Für jeden Wahlgang ist von den Stimmberechtigten nur ein Stimmzettel in verdeckter Form abzugeben.

- § 12 Unverzüglich nach Abschluss eines Wahlganges hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, das Ergebnis bekannt zu geben und schriftlich festzuhalten.
- § 13 Ungültig sind Stimmzettel, wenn:
- a) sie nicht für den Wahlgang bestimmt sind
 - b) der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ist
 - c) sie mit Vermerken Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlleiter mit den Wahlhelfern mehrheitlich.
- § 14 Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Andernfalls ist die Wahl zu wiederholen. Dazu neu vorgeschlagene Kandidaten sind ebenfalls wählbar. Sollten bei einem Wahlgang mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen werden, von denen keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl erforderlich.
- § 15 Die Mitglieder des Präsidiums und der Schiedsrichterobmann/-obfrau sind einzeln zu wählen.
- Für die Wahl des Landesverbandsgerichtes gilt folgende Regelung:
- Jeder Delegierte hat bis zu 3 Stimmen zu vergeben, die auf Kandidaten verschiedener VG's zu verteilen sind. Gewählt sind die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die übrigen Kandidaten sind nach der Anzahl der erreichten Stimmen in dieser Reihenfolge Stellvertreter des LVG. Die Wahl sollte erst durchgeführt werden, wenn sich mindestens 5 Kandidaten zur Wahl gestellt haben, damit gewährleistet ist, dass mindestens zwei Stellvertreter zur Verfügung stehen. Sind aus einer VG mehrere Kandidaten in das LVG Gericht gewählt, sind die Kandidaten mit der geringeren Stimmenanzahl Stellvertreter.

Die Mitglieder des LVG wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sollten sich die 3 Mitglieder des LVG auf keinen Vorsitzenden einigen können, ist derjenige der Vorsitzende des LVG, der bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium zuzuleiten.

- § 16 Einspruch gegen jede Wahl kann nach Auszählung und der Bekanntgabe der Stimmenzahl erhoben werden. Wird festgestellt, dass der Einspruch berechtigt ist, ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
- § 17 Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, sie kann nicht widerrufen werden.
- § 18 Über die Wahlen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Wahlleiter und seinen Helfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zusammen mit den schriftlich festgehaltenen Wahlergebnissen für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums in der Geschäftsstelle des BSkV aufzubewahren.
- § 19 Sollte ein Mitglied des Wahlgremiums für ein Amt kandidieren, so ruht für diesen Wahlakt seine Tätigkeit.